

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931**

14.2.1931 (No. 38)

# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Expedition:  
Karl-Friedrich-  
Straße Nr. 14  
Karlsruhe  
Telefon Nr. 953  
und 954  
Postfachkonto  
Karlsruhe  
Nr. 8515

Verantwortlich  
für den  
redaktionellen  
Teil  
und den  
Staatsanzeiger:  
Chefredakteur  
G. A. M. e. n. d.  
Karlsruhe

Bezugspreis: Monatlich 3,25 RM. einschließlich Postgebühren. — Einzelnummer 10 Pf.; Samstags 15 Pf. — Anzeigengebühr: 14 Pf. für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholung tarifierter Anzeigen, die als Kassensatz gilt und bezwogen werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Antikliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrich-Straße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Anzeigenerhebung, zwangsweiser Verbreitung und Konfiskation fällt der Anzeigensatz fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Auslieferung, Nachdruck, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Anzeigensatz keine Ansprüche, und es wird keinerlei Verpflichtung zu Ersatzübernahme übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur bis 25. auf Monatsabschluss erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralanbahnverzeichnis für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Offizienliste und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

### Amtlicher Teil

#### Aufnahme von Büro- und Verwaltungsanwärtern

Wie bereits unterm 2. Dezember 1930 bekanntgegeben worden ist, können im Rechnungsjahr 1931 für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern mangels Bedarfs weder Anwärter für den einfachen, noch solche für den gehobenen mittleren Dienst aufgenommen werden. Die Einreichung von Bewerbungsgesuchen für diese Laufbahnen erübrigt sich deshalb.

### Die Lage der Privatbahnen in Baden

Eine Regierungsdienstschrift

Das badische Staatsministerium hat die feinerzeit dem Landtag in Aussicht gestellte Dienstschrift über die Lage der Privatbahnen in Baden jetzt dem Landtag vorgelegt.

Die ziemlich umfangreiche Dienstschrift behandelt in ihrem ersten Teil die technische und wirtschaftliche Einrichtung der badischen Privatbahnen überhaupt, woraus zu ersehen ist, daß die 17 Privatbahnbetriebe in Baden etwas über 500 Kilometer umfassen. Die Dienstschrift sagt, daß sich die Art der Verwaltung der Bahnen durch das Personal der Reichsbahn sehr gut bewährt habe. Gerade in letzter Zeit sei in Württemberg eine Neuordnung erfolgt, die ungefähr der badischen entspreche, wonach die Reichsbahndirektion mit der Aufsichtsführung über die Privatbahnen betraut werden soll. Erwogen könne werden, ob auch die von der Wasser- und Straßenbahndirektion jetzt noch beaufsichtigten Straßen- und Bergbahnen in Baden ebenfalls der Aufsichtsführung durch die Reichsbahndirektion im Auftrag des Landes anzugliedern wäre. Dagegen spreche jedoch der Umstand, daß es erwünscht sei, daß das Land selbst, wenigstens noch in gewissem Umfang, die Selbstständigkeit in der Beaufsichtigung der Bahnen des nicht allgemeinen Verkehrs beibehalte.

Die Dienstschrift gibt in ausführlichem Zahlenmaterial Angaben über das Anlagekapital der einzelnen Privatbahnbetriebe, und erörtert, in welcher Weise die durch die Inflation, Verkehrsrückgang und andere Einwirkungen stark in Mitleidenschaft gezogene Privatbahngesellschaften durch den badischen Staat gestützt worden sind. Im Benehmen mit dem Reichsbevollmächtigten für Privatbahnaufsicht in Karlsruhe hat das Finanzministerium sich bei der Klage der meisten Privatbahnen veranlaßt gesehen, auf schonliche Aufsichtsführung Bedacht zu sein. Oberste Richtlinie für die Aufsichtsführung war die Erhaltung der Betriebsfähigkeit. Es war beispielsweise die Frage zu erörtern, ob die in den Genehmigungsakten vorgesehene Sicherheitsleistung, die überall noch auf Papiermark lautet, nummehr der neuen Währung anzupassen sei. Man hat davon abgesehen, eine dahingehende Anordnung zu treffen. Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre ist sogar der Standpunkt berechtigt, daß auf die Forderung einer Sicherheitsleistung bei denjenigen Unternehmungen, deren Aktienmehrheit sich in öffentlicher Hand befindet, verzichtet werden kann.

Der zweite Teil der Regierungsdienstschrift behandelt eingehend die Einrichtung staatlicher Kraftwagenlinien in Baden und den Einfluß dieser Linien auf den Verkehr der Privatbahnen und im Anschluß daran den Wettbewerb der Verkehrsunternehmungen an sich. Von besonderem Interesse ist hierbei, was die Dienstschrift über die verpönten Gelegenheiten der Reichsbahndirektion Karlsruhe sagt. Sie gibt der Meinung Ausdruck, die Reichsbahndirektion Karlsruhe habe wohl in den letzten Jahren auch erkannt, daß sie eines erheblichen Teils des Abwehrkampfes gegen Kraftwagenlinien entbehren würde, wenn sie im Jahre 1920 dem Angebot der badischen Regierung entsprechend, das damalige staatliche Kraftwagenliniennetz auf Grund des Eisenbahnstaatsvertrages mit übernommen und in der Folgezeit ausgebaut hätte. Die Privatbahnen müßten sich, so fährt die Dienstschrift fort, allerdings der Tatsache bewusst bleiben, daß die Einrichtung von Kraftwagenlinien fast durchweg wirtschaftlich unbefriedigt ist, wenn genau gerechnet wird. Die Einrichtung der Kraftwagenlinien bei den Nebenbahnen erfolgt deshalb in der Hauptsache nach dem Grundsatze vom kleineren Übel, damit der gefährdete Verkehr, wenn nicht für die Schiene, so doch für das Bahnunternehmen gerettet wird. Inzwischen birgt die Zusammenfassung von Kraftwagen und Nebenbahn die Möglichkeit, durch Einsparung von weniger belasteten Zügen auch Ersparnisse zu machen.

Im folgenden enthält die Dienstschrift eine Darstellung über den Wettbewerb, den die einzelnen Privatbahnen durch die genannten Kraftfahrstellen auszuhalten haben, und erörtert die Wege, welche Mittel zur Abwehr des Wettbewerbs des Kraftwagens bei den Nebenbahnen empfohlen werden können. Die Regierungsdienstschrift betont hierbei, daß in erster Linie eine Rationalisierung der Verwaltung der Privatbahnen notwendig sei. Die 500 Kilometer bad. Privatbahnen lägen in der Verwaltung von sechs verschiedenen Bahnunternehmungen. Es läge nahe, daß eine Zusammenlegung verschiedener dieser Betriebe noch erhebliche Ersparnisse bringen müßten. Der Staat selbst könne als Bahnunternehmer nicht mehr in Frage kommen.

Die Dienstschrift betont am Schluß, es sei verfrüht, zu erklären, daß für die Privatbahnen das Ende der Daseinsberechtigung gekommen wäre. Das Finanzministerium stehe auf dem Standpunkt, daß die weitere Erhaltung der Privatbahnen mit allen Mitteln anzustreben ist, wobei allerdings in vollem Maße auf die Mithilfe der nächstinteressierten Gemeinden und Kreise abgesehen werden müsse. Das Fi-

### Letzte Nachrichten

#### Kabinettsitzung über die Osthilfe

Verständigung zwischen dem Reich und Preußen  
BR. Berlin, 14. Febr. (Priv.-Tel.). Das Reichskabinett hat in seiner heutigen Sitzung, die gegen 2 Uhr zu Ende ging, die drei Gesetzentwürfe über die Osthilfe verabschiedet. Es soll gelingen sein, eine allgemeine und vollständige Übereinstimmung herbeizuführen, und zwar auf einer Grundlage, die aus nachstehenden bereits vorher eingegangenen Mitteilungen ersichtlich ist.

Vorher fand in der Reichskanzlei noch einmal eine Besprechung zwischen den beteiligten Stellen des Reiches und Preußens und führenden Vertretern der Landwirtschaft statt. Es handelte sich um die Festlegung der letzten Formulierungen in den Punkten, in denen gestern Abend eine Verständigung erzielt worden ist. Dabei war a. B. offen geblieben, ob eine beherrschende Einschaltung in die Organisation der Osthilfeverbände erfolgen soll. Da die Kabinettsitzung zu der angelegten Zeit begann, nimmt man in politischen Kreisen an, daß die vorausgegangene Restorbesprechung auch zur Verständigung über solche Detailfragen geführt hat.

Bei den Verhandlungen am Freitag zwischen dem Reich und Preußen ist es gelungen, auch über den letzten strittigen Punkt des Osthilfegesetzes, die Frage der Haftpflichtverbände, eine Einigung herbeizuführen. Danach werden die Haftpflichtverbände fakultativ eingeführt. Über die Bildung der Verbände beschließen die Landwirtschaftskammern. Nach Auffassung untergeordneter Kreise bedeutet das, daß die Haftpflichtverbände wahrscheinlich überall gebildet werden, da die Vertreter der Landwirtschaft die Haftpflichtverbände allgemein gefordert haben. Die Gesetzentwürfe kommen nun heute vor das Reichskabinett.

#### Reichseinnahmen und -ausgaben

883 Millionen Reichsmark Fehlbetrag April-Dezember im Ordinarium

BR. Berlin, 14. Febr. (Tel.). Nach Mitteilung des Reichsfinanzministeriums betragen im Dezember 1930 (alles in Millionen Reichsmark) im ordentlichen Haushalt die Einnahmen 650,6 und für die Zeit vom 1. April bis Ende Dezember 7712,4, während sich die Ausgaben auf 1003,7 bzw. 8580,1 stellten, so daß sich für den Dez. eine Mehrausgabe von 353,1 und für die Zeit seit Beginn des Rechnungsjahres bis Ende Dezember eine Mehrausgabe von 867,7 ergibt. Im außerordentlichen Haushalt ergibt sich vom 1. April bis Ende Dezember eine Mehreinnahme von 464,9.

Der Abschluß stellt sich wie folgt:  
Für den ordentlichen Haushalt ergibt sich unter Berücksichtigung des Fehlbetrages aus den Vorjahren von 465,0 nach Abzug der außerordentlichen Tilgung der schwebenden Schuld in Höhe von 450,0 bei der erwähnten Mehrausgabe aus den Monaten April bis Dezember 1930 von 867,7 ein Fehlbetrag Ende Dezember von 882,7. Für den außerordentlichen Haushalt stellt sich der Fehlbetrag auf 1189,5 gegen 912,7 Ende November 1930.

Der Kassenfollbestand am 31. Dezember 1930 betrug 1716,0, wovon 1560,0 verwendet worden sind, so daß ein Restbestand bei der Reichshauptkasse und den Außenstellen von 156,0 vorhanden war gegen 371,0 Ende November 1930. Die schwebende Schuld hat sich von 1727,2 Ende November 1930 auf 1735,6 Ende Dezember 1930 erhöht.

#### Gandhis Bedingungen

BR. Allahabad, 14. Febr. (Tel.). Der Arbeitsausschuß des Kongresses erörterte heute einen von Gandhi vorbereiteten Resolutionsentwurf, in dem die Bedingungen dargelegt werden, unter denen der Kongress zur Aufgabe seiner regierungsförmlichen Stellung sowie zur weiteren Ausarbeitung der Ergebnisse der Rundfunkkonferenz bereit sein würde. Wie es heißt, wird gefordert: Allgemeine Amnestie für politische Gefangene, unverzügliches Aufheben jeder Unterdrückung, Untersuchung des Verhaltens der Polizei gelegentlich der letzten Zwischenfälle, Freiheit, diejenigen Läden, welche alkoholische Getränke und ausländische Stoffe verkaufen, durch das Aufstellen von Posten am Verkauf zu verhindern, ferner Rückgabe des beschlagnahmten Eigentums und Wiedereinstellung aus politischen Gründen entlassener oder sonstwie gemahnter Beamter.

#### Gegenrevolution in Panama

BR. New York, 14. Febr. (Tel.). Nach einer Meldung aus Panama ist in der Provinz Chiriqui eine Revolution gegen die im Januar gebildete neue Regierung ausgebrochen. Die Nationalpolizei der Stadt Panama ist in Alarmbereitschaft versetzt worden.

Das Frauenstimmrecht in Frankreich gefordert. In der französischen Kammer haben Abgeordnete eine Entschließung eingebracht, die die Regierung auffordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Frauen das Stimmrecht bei allen allgemeinen Wahlen verleiht.

Das Finanzministerium ist der Meinung, daß nach Überwindung der Krise und nach verbesserter reichsgesetzlicher Regelung des Verkehrsmittels des Kraftwagens zur Schienenbahn es auch den bad. Privatbahnen wieder möglich sein wird, wenn auch mit bescheidenem Erfolg, so doch unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit ihre Aufgaben auf dem Gebiete der öffentlichen Verkehrsbedienungen zu erfüllen.

### \* Zur politischen Lage

Die Arbeiten im Reichstag

haben nach dem Ausscheiden der Rechtsopposition einen ruhigen und glatten Verlauf genommen. Man rechnet infolgedessen damit, die parlamentarischen Aufgaben rechtzeitig erledigen zu können. Im Haushaltsausschuß des Reichstags wurde die Beratung des Etats des Reichsfinanzministeriums fortgesetzt. In einer der Sitzungen gab der Reichsfinanzminister die Erklärung ab, daß eine weitere Kürzung der Beamtengehälter nicht geplant sei.

Der Erodus der Nationalsozialisten und Deutschnationalen wird von der Presse der Rechten sehr verschieden beurteilt. Natürlich stimmt die nationalsozialistische Presse den Argumenten ihrer Fraktion zu. Aber sogar in dem offiziellen Aufruf, mit welchem sich die Fraktion „verabschiedet“ hat, wird zum Schluß die Möglichkeit angedeutet, daß die Nationalsozialisten im Reichstag wieder erscheinen könnten, wenn eine ganz besonders wichtige Angelegenheit ihre Anwesenheit erfordere. Von agrarischer Seite ist der Auszug sehr bedauert worden. Man fühlt sich isoliert und geschwächt. Man ist jetzt ganz und gar auf den guten Willen der Reichsregierung und der Reichstagsmehrheit angewiesen.

Zu beachten ist der Umstand, daß jetzt nach dem Erodus der Rechtsopposition Sozialdemokraten und Kommunisten ziffernmäßig in der Lage sind, die bürgerlichen Parteien zu überstimmen. Im Strafrechtsausschuß ist das dieser Lage bereits — allerdings bei ganz geringfügigen Anlässen — geschehen. Fürsorglich hat sich Reichskanzler Dr. Brüning mit der Sozialdemokratie ins Benehmen gesetzt, um gerade über diese Punkte mit ihr zu sprechen. Wie gemeldet wird, haben die Führer der Fraktion erklärt, daß sie nicht daran dächten, ihre bisherige Linie der Unterstützung des Kabinetts zu verlassen. Daß die Sozialdemokratie weiterhin gewillt ist, auf das Kabinettsrücktritt zu nehmen, geht auch aus dem Verhalten Preußens hervor, dessen Regierung jetzt in dem Konflikt bezüglich der Durchführung des Osthilfeprogramms nachgegeben hat.

Wie angekündigt wird, sollen die 107 Abgeordneten der nationalsozialistischen Fraktion während ihrer Abwesenheit vom Parlament ganz und gar in den Dienst der Agitation im Lande gestellt werden. Wenn die Tonart dieser Agitation auch nur einigermaßen der Tonart der letzten Reichstagsrede des Abgeordneten Frank II entsprechen sollte, wird man sich auf sehr schwere Angriffe gefaßt machen müssen. Inzwischen haben in Berlin Hausdurchsuchungen stattgefunden, die den Nachweis einer Unterstützung politischer Verbrecher durch die Nationalsozialistische Partei erbringen sollen.

#### Französische Presse und außenpolitische Debatte

Ein Teil der Pariser Presse hat unter Führung des „Temps“ die Rede des Reichsaußenministers Dr. Curtius in einer Art kommentiert, die Befremden erregen muß. Curtius hatte sich in seiner Rede einer durchaus ruhigen, höflichen und angemessenen Ausdruckweise befleißigt. Daß er die außenpolitischen Forderungen Deutschlands, die ja nicht nur die Forderungen einer Regierung und einer Partei, sondern die Forderungen des ganzen Volkes sind, dabei mit nachhaltigem Ernst vorgetragen hat, war doch eine Selbstverständlichkeit. Und es ist eine tadelnswerte Polemik, wenn jetzt jene Pariser Blätter so tun, als ob Curtius mit seinen Forderungen sich zum Handlanger des extremen deutschen Nationalismus hergegeben habe.

So liegen die Dinge nicht! In diesen Lebensfragen unserer Nation gibt es gottlob keinen Unterschied zwischen den Anschauungen eines Sozialdemokraten und eines Mannes der äußersten Rechten. Und, wenn auch in der rechtsradikalen Presse der Anschein erweckt wird, als ob es hier Differenzen gebe, dann ist das ebenfalls ein Auswuchs der Polemik und kann höchstens durch Differenzen in bezug auf Tonart und Tempo erklärt werden — den Tatsachen aber entspricht es nicht. Wir haben schon neulich darauf hingewiesen, daß sich die deutsche Reichsregierung und mit ihr der Reichsaußenminister in der sachlichen Vertretung jener außenpolitischen Forderungen auf den einmütigen Willen des ganzen Volkes stützen darf. Und dieser Wille ist noch vorgeföhrt durch den Beschluß des Reichstages, die Regierung möge zur gegebenen Zeit die Revision des Youngplans herbeiföhren, vor aller Welt manifestiert worden.

Englische Sparpolitik

Man weiß es längst, daß der Engländer und somit auch der englische Politiker schwierigen Problemen gerne aus dem Wege geht, ihre Lösung gerne der Entwicklung der Zeit überläßt und den Dingen gegenüber vor allem Ruhe und Besonnenheit bewahrt, dann aber, wenn er einmal ein Zupacken für notwendig hält, auch gleich sehr energisch zugreift und festhält.

Was hat Snowden gesagt? Er hat zunächst die wirtschaftliche und finanzielle Lage Englands als sehr ernst charakterisiert, da die Produktion um 20 Proz. gefallen sei, und demgemäß auch die Staatseinnahmen katastrophale Rückgänge aufzuweisen haben.

Snowden hat sich nicht geheult, im weiteren Verlauf seiner Rede ganz offen zu sagen, was er unter diesen Dingen versteht, und von wem er sie erwartet. Er hat nämlich die Feststellung gemacht, daß die durch die Arbeitslosigkeit verursachten großen Ausgaben nicht mehr in demselben Ausmaß fortgesetzt werden können.

Was Snowden gesagt hat, trifft bis aufs i-Tüpfelchen auch auf die Verhältnisse in Deutschland zu. Nur mit dem einen Unterschiede, daß Reichsfinanzler Dr. Brüning jene Erkenntnisse schon vor dreiviertel Jahren ausgesprochen hat.

Badischer Landtag

Im Badischen Landtag sind in der verflochtenen Woche wichtige Gesetze angenommen worden. Zunächst ein Gesetz, das die badische Regierung zur Erwerbung der Mehrheit der Aktien der Badischen Bank auf dem Wege des Kredits ermächtigt.

Das zweite Gesetz ist die Novelle zum badischen Beamtengesetz. Diese Novelle stellt im wesentlichen eine zeitgemäße und den Bestimmungen der Reichsverfassung sich anpassende Reform des Dienststrafrechtes dar unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Beamtenschaft zur republikanischen Staatsform.

Das dritte Gesetz ist die Novelle zum badischen Beamtenbesoldungsgesetz. Diese Novelle stellt im wesentlichen eine zeitgemäße und den Bestimmungen der Reichsverfassung sich anpassende Reform des Dienststrafrechtes dar unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Beamtenschaft zur republikanischen Staatsform.

Der Wirtschaftsetat im Reichstag

Im Reichstag wurde am Freitag wiederum in Abwesenheit der Nationalsozialisten und der Deutschnationalen die zweite Beratung des Wirtschaftsetats fortgesetzt.

Abg. Albrecht von der Deutschen Volkspartei richtete bei Besprechung der gegenwärtigen schweren Wirtschaftskrise außerordentlich scharfe Angriffe gegen die Nationalsozialisten und den deutschnationalen Parteiführer Eugen Berg.

Abg. Freyherz v. Thüngen von der Landvolkpartei verlangte im Gegensatz zur Volkspartei eine Abkehr vom Weisheitsbegünstigungsprinzip. Er erklärte an, daß für die Landwirtschaft viel geschehen sei, aber mit allen diesen Maßnahmen sei die Tatsache nicht aus der Welt geschafft, daß die Landwirtschaft in Deutschland vor dem Untergang stehe und in ihren Todeszuckungen ganz naturgemäß zum Nihilismus neige.

Abg. Dreiwitz von der Wirtschaftspartei erklärte, die hohe Preisspanne zwischen Erzeuger und Verbraucher sei zurückzuführen auf die große Inflationsteigerung für den Zwischenhandel durch die erhöhten Löhne, Soziallasten und Steuern.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Abg. Naufsch wandte sich als Vertreter des Christlichsozialen Volksdienstes gegen die Auffassung, daß die große Arbeitslosigkeit durch einen allgemeinen Lohnabbau gelindert werden könne.

Badischer Teil

Badischer Landtag

Rechtspflegeauschuß

Der Rechtspflegeauschuß beschäftigte sich in zwei Sitzungen mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeistrafgesetzbuches.

Durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über das Verbot der nationalsozialistischen Uniformen wurde festgestellt, daß insofern eine Lücke im badischen Polizeistrafgesetzbuch enthalten ist, als Anordnungen solcher Art nur für einen einzelnen Fall als zulässig angesehen werden, nicht aber Anordnungen allgemeiner Art und von längerer Dauer.

Ein nationalsozialistischer Antrag, der in Verbindung mit der Heraushebung der Stimmzahl für ein Abgeordnetenmandat von 10 000 auf 20 000 die sofortige Auflösung des Landtags fordert, wurde abgelehnt.

Verband badischer Gemeinden

Der Verbandsvorstand hielt kürzlich in Karlsruhe eine Sitzung ab, in der zur Verwaltungsreform folgender Beschluß gefaßt wurde:

Die zur Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung immer wieder geforderte Reform kann nur darin gefunden werden, daß: a) unter Beibehaltung der sämtlichen staatlichen Bezirksbehörden deren Geschäftsführung vereinfacht und modernisiert sowie durch stärkere Verzahnung der Gemeinden entlastet wird, b) die höheren Selbstverwaltungsverbände (Kreise) unter Ausbau ihrer Zuständigkeit derart zusammengefaßt werden, daß an Stelle der bisherigen 11 fünfzig in nur noch 4 Kreise (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Konstanz) treten.

Damit soll neben einer Entlastung der Wirtschaft endlich erreicht werden, daß der Finanz- und Lastenausgleich innerhalb Stadt und Land und innerhalb der einzelnen Landesteile besser als bisher erfolgt.

Zur Bekämpfung der Brandstiche soll die Regierung erucht werden, dafür einzutreten, daß die Brandstifter mit Justizhaus bestraft und die Urteile zur Abschreckung überall bekanntgemacht werden.

Der Vorstand hält es für dringend notwendig, daß die Bürgermeister auch zur Abwandlung der Übertretungen der zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen und Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen für zuständig erklärt werden.

Der Vorstand behandelte im einzelnen die durch die Notlage der Wirtschaft und durch die Notverordnung des Reichspräsidenten für die Verbandsgemeinden geschaffene finanzielle Lage und beschloß, die verbandseitig zu treffenden Maßnahmen, insbesondere die neuerliche Einwirkung auf eine Änderung des badischen Steuerverteilungsgesetzes und des Straßengesetzes (bezüglich der Land- und Kreisstraßenbeiträge), da sonst der finanzielle Zusammenbruch vieler armer Gemeinden nicht mehr verhindert werden kann.

Vom badischen Handwerk

Der badische Handwerkstag und der Badische Hanowertstammertag hielten in Karlsruhe Tagungen ab. Für die Durchführung der Reichshandwerkswochen wurden Richtlinien aufgestellt, durch welche die Bildung von örtlichen Werkschulenschaften vorgesehen ist.

Zur Frage des Preisabbaues wurde eine Entschließung einstimmig angenommen, welche die Bereitwilligkeit des Handwerks ausdrückt, wie seither zu seinem Teile an einer gesunden Preisgebung mitzuwirken.

Annahme großdeutscher Anträge in Österreich. In österreichischen Nationalrat wurde am Freitag ein großdeutscher Antrag auf Angleichung des österreichischen Eherechtes an das deutsche Eherecht in namentlicher Abstimmung mit 80 Stimmen der Sozialdemokraten und des nationalen Wirtschaftsblocks gegen 79 Stimmen der Christlichsozialen, des Landbundes und des Heimatbundes angenommen.

Die Zahl der Arbeitslosen in England betrug am 22. Februar 2 024 236, d. h. 31 586 mehr als in der vorhergehenden Woche.

Englische Vorschläge auf Zollherabsetzung. Die britische Regierung hat entsprechend ihrer Absicht, mit den Regierungen verschiedener europäischer Staaten Verhandlungen über die Herabsetzung der Zolltarife einzuleiten, eine Vorschlagsliste für Zollherabsetzungen in Berlin unterbreitet.

Ablehnung der englischen Prohibitionsvorlage. Im englischen Unterhaus ist eine Vorlage, durch die der Handel mit Spirituosen verboten werden sollte, mit 187 gegen 18 Stimmen abgelehnt worden.

Aus der badischen Industrie

Lohn- und Urlaubsregelung in der Schmuckwarenindustrie. Zwischen dem Arbeitgeberverband und den Metallarbeiterverbänden in Pforzheim ist eine Vereinbarung getroffen worden, nach der vom 28. Februar an der Tariflohn des gelernten Arbeiters über 26 Jahre, der bisher 84 Reichspfennig betrug, auf 80 Reichspfennig festgesetzt wird; die übrigen Tariflöhne ermäßigen sich um den gleichen Prozentsatz.

Der Meßkurs des Konstanzer Stadtrats gegen die vom Landesministerium ausserlegten Zwangsformen ist vom badischen Ministerium des Innern als unbegründet verworfen worden.

### Ein nationalsozialistischer Parteiredner

In Zeitungen des badiſchen Unterlandes war in letzter Zeit mehrfach in Verſammlungsanzeigen der Nationalſozialiſtiſchen deutſchen Arbeiterpartei ein Polizeioberleutnant Joſchim als Redner angegeben. Wie wir von unterrichteter Seite erfahren, handelt es ſich hier einen ehemaligen Polizeibeamten; Joſchim iſt bereits im September 1925 aus dem badiſchen Staatsdienſt ausgeſchieden.

### Pfarrer Gaert klagt gegen den Oberkirchenrat

Der ſozialiſtiſche Pfarrer Gaert in Mannheim hat durch Rechtsanwalt Dr. Dieß beim Kirchenverwaltungsgericht Klage gegen den Kirchenpräſidenten und den Oberkirchenrat wegen der ſeine Redefreiheit einſchränkende Anordnungen ſowie wegen der vorläufigen Amtsentſetzung erhoben. Das kirchliche Verwaltungsgericht iſt eine erſt ſeit einigen Jahren beſtehende Einrichtung, die den ſtaatlichen Verwaltungsgerichten nachgebildet iſt. Den Vorſitz in ihm führt der Präſident des Badiſchen Verwaltungsgerichtshofs, Dr. Schneider.

Das Badiſche Geſetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 hat folgenden Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: des Miniſters des Innern: Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Förderung der Zwangswirtſchaft für Wohnungen und Geſchäftsräume vom 13. Juli 1926 (GWB. S. 123), abgeändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1929 (GWB. S. 9); Neuſaſſung der Verordnung über Förderung der Zwangswirtſchaft für Wohnungen und Geſchäftsräume; über die Feſtſetzung der geſchäftlichen Mietzins; Neuſaſſung der Verordnung über die Feſtſetzung der geſchäftlichen Mietzins; Schweinezählung am 2. März 1931; des Juſtizminiſters: über die Aufhebung der Verordnung, die Dienſtverſchriften für die Staatsanwaltschaften betreffend. — Nr. 9 hat folgenden Inhalt: Geſetz über eine Beteiligung an der Badiſchen Banl. Bekanntmachung des Staatsminiſteriums: Bürgerſteuer.

### Aus der Landeshauptstadt

#### Papier als Ausſchmückungsmaterial

Der Faſching nähert ſich ſeinem Höhepunkte. Mit viel Geſchick werden die Lokale durch Verkleidung der Wände, Säulen, Beleuchtungskörper uſw. oder mit Girlanden und Fähnchen ſtimmungsvoll geſchmückt. Erfahrungsgemäß finden dabei, der geringen Koſten halber, bunte Papiere und Pappe oder billige Stoffe Verwendung, die aber wegen ihrer leichten Verbrennbarkeit einen Gefahrenherd darſtellen, der nicht unterſchätzt werden darf.

Bei Muſik und Tanz ſteigern ſich die Menſchen hinein in den luſtigen Faſchingstrubel und niemand mehr denkt daran, mit Zündholz und Raucherwerk ſo vorſichtig umzugehen, wie es die erhöhte Feuergefahr einer ſolchen Umgebung erfordert. Das achilles nach dem Anzünden einer Zigarette in einen Käuſel Luſtſtrahlen geworfene Zündholz hat ſchon oft ſchwere Kataſtrophen, wie wir ſie bis in die jüngſte Zeit kennen, heraufbeſchworen, oder kleinere Brandfälle, die ſich im Faſching zu hunderten ereignen und nur nicht öffentlich bekannt werden, verurſacht. Mit dieſem Leichtſinn der Beſucher muß gerechnet werden, und dieſer Umſtand macht es den Veranſtalter, die eine große Verantwortung tragen, zu Gebot und Pflicht, alle Vorſichtsmahregeln bei der baulichen Herſtellung von Dekorationsen zu beachten und dadurch Brandſchäden vorzubeugen. Es ſollen nur flammenſicheres Papier, das es im Handel gibt, und ſchwer entzündbare Stoffe verwendet werden, um die Sicherheit der Beſucher zu gewährleisten und deren Leben oder Geſundheit nicht zu gefährden.

### Staatsanzeiger

Der Miniſter der Finanzen  
und  
der Miniſter des Innern.  
Karlsruhe, 7. Februar 1931.

#### Der Vollzug des § 7a des Gebäude- ſonderſteuergeſetzes.

Nrn. XXVI, VI, XXII.  
Zum Kundentafel vom 17. Juni 1930.  
Nr. 9391 und 53 591.

#### An die Bezirksämter.

Die Art des Vollzugs von § 7a des Gebäudeſonderſteuergeſetzes hat Hausbeſitzern Grund zu Einwendungen gegeben. Die Feſtſtellungen bei einigen Gemeinden haben gezeigt, daß der Begriff „Friedensmiete“ nicht überall richtig im Sinne des Geſetzes und der dazu ergangenen Weiſung ausgelegt worden iſt. Um dem abzuwehren, ſowie um eine Gleichmäßigkeit der Veranlagung zu gewährleisten und Härten zu beseitigen, hat das Staatsminiſterium nunmehr durch Verordnung vom 26. Januar 1931 (Geſetz- und Verordnungsblatt Seite 11) den Begriff „Friedensmiete“ nochmals klargestellt und gleichzeitig beſtimmt, in welchen Fällen Erhöhungen der Friedensmiete für die Besteuerung nach § 7a des Gebäudeſonderſteuergeſetzes aus Willigkeitsgründen außer Betracht zu laſſen ſind. Damit bleibt der an ſich richtige Grundgedanke des § 7a des Geſetzes im Intereſſe einer — vom Standpunkt des verſchieden hohen Gebäudevertrags aus betrachtet — gleichheitlichen Behandlung der Steuerpflichtigen außer Acht zu laſſen und es werden nur unbillige Härten beseitigt, wenn die Friedensmiete wegen baulicher Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 erhöht iſt oder wenn — was ſeit 1928 regelmäßig geſchieht — ſtatt deſſen Zuſatzmieten nach § 13a des Reichsmietengeſetzes erhoben werden.

Zu der Verordnung ſowie zum Vollzug des § 7a im übrigen wird in Ergänzung des Kundentafels vom 17. Juni 1930 Nr. 9391 und 53 591 im einzelnen folgendes bemerkt:

#### I. Zur Verordnung.

##### Vorbemerkung

Durch die Verordnung des Staatsminiſteriums vom 26. Januar 1931 iſt, — was an ſich ſelbſtverſtändlich iſt und was ſchon durch den Kundentafel vom 17. Juni 1930 Nr. 9391 unter B 12 ausdrücklich vorgeſchrieben war —, jezt nochmals klargestellt, daß als Friedensmiete nach den Beſtimmungen des § 7a und des § 8a Abſ. 1 Ziff. 2 des Gebäudeſonderſteuergeſetzes nur die Friedensmiete im Sinne des „Reichsmietengeſetzes“ in der Faſſung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgeſetzblatt I Seite 88) und des Geſetzes vom 8. März 1930 (Reichsgeſetzblatt I Seite 32) maßgebend iſt; dieſe beſteht ſich mit der Friedensmiete nach § 3 Abſatz 2 Satz 1 des Reichsgeſetzes über den Geldwertausgleich bei bebauten Grundſtücken in der Faſſung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgeſetzblatt I Seite 251). Die Worte in § 7a des Geſetzes: „Die Gebäudeſonderſteuer . . .“ wird erhöht, wenn die Friedensmiete, die der Berechnung der zu entrichtenden Miete zugrunde liegt . . .“ ſtellen lediglich klar, daß, abweichend von § 8a Abſ. 1 Ziff. 2 des Geſetzes (die nur die zwangsverwirtsſchafteten Gebäude betrifft), die erhöhte Steuer ſowohl die zwangsverwirtsſchafteten, als auch die von der Zwangs-

Ringkämpfe im Colosseumtheater. Heute 8.30 Uhr iſt der vorletzte Tag der internationalen Ringkämpfe. Es finden wiederum 3 Entſcheidungskämpfe ſtatt, außerdem ein Stierkampf, und zwar werden Widmann und Kop einzeln verjuſtet, einen Stier, der von den Bahnhoſwirten Wimmer und Piſter zur Verfügung geſtellt wird, auf den Rücken zu zwingen. Morgen Sonntag, 8.30 Uhr, finden alſo die großen Schlußkämpfe ſtatt und nach den Kämpfen die feierliche Proklamierung der Sieger. Ferner macht die Direktion darauf aufmerksam, daß es ihr gelungen iſt, für die Zeit vom 16. bis 28. Februar ein Wiener Gaſtſpiel zu verpflichten. Von den prominenten Künſtlern ſind beſonders hervorzuheben Margarete Siegal ſowie Harry Rayer, beide vom Theater an der Wien. Zur Aufführung gelangt die luſtige Komödie „Niermal Ehr“, Laudeville in 3 Akten und 6 Bildern von Kurt Bräuer und Hugo Wiener, Muſik von Dr. Egon Neumann. Die Muſik von Dr. Egon Neumann, der ſelbſt am Dirigentenpult ſteht, bringt eine Anzahl neuer Schläger, die in kürzeſter Zeit überall zu hören ſein werden. Margarete Siegal, der Star dieſer Komödie, hat von ihrem Vater, Kammerſänger Leo Siegal, die herrliche Stimme, das Temperament und die ſchaupieſerlichen Mittel geerbt und verſteht davon gut Gebrauch zu machen. Harry Rayer, ebenfalls ein glänzender Schauspieler und Sänger hat die Partnerrolle von Margarete Siegal inne.

Wetterbericht der Bad. Landeswetterwarte, Karlsruhe, von heute morgen: Von Nordweſten bringen kühlere Luſtmassen polaren Ursprungs nach Mitteleuropa vor, deren Zufuhr durch eine von Spitzbergen bis zum Mittelmeer ſich erſtreckende Tiefdruckrinne begünstigt wird. In unſerem Gebiet ſiehet daher weitere Schneefälle in Ausſicht. Voraussicht: Weitere Schneefälle.

Wasserstände: Waldſhut 215 plus 1, Bajel 35 plus 15, Schutterinſel 88 unbedeutend, Rehl 242 plus 2, Maxau 423 plus 7, Mannheim 338 plus 25, Raab über 200 Zentimeter.

### Kurze Nachrichten aus Baden

#### Neue Schneefälle im Schwarzwald

W.D. Freiburg, 14. Febr. Seit geſtern gehen über dem ſüdlichen Schwarzwald erneut Schneefälle nieder, die weſentlich ergiebiger ſind als zu Anfang der Woche. Die Schneedecke im Feldberggebiet iſt um weiter 20 Zentimeter auf 225 Meter angewachſen. Auch in der Rheinebene hat ſich eine neue Schneedecke gebildet. Durch den ſtarken Schneeeinbruch ſind mancherlei Erſcheinungen im Verkehr, namentlich im Hochſchwarzwald, unvermeidlich. Bereits auf der Schwarzwaldbahn ſind Zugungsverſtörungen, allerdings noch nicht in größerem Ausmaße, und Störungen des Telegraphen- und Telefonverkehrs zwischen Offenburg und Hausach entſtanden. Sonſt hat ſich der Verkehr auf der Höllentalbahn und der Dreiflößebahn bis jezt normal durchführen laſſen. Auch die Poſt iſt durch den ſtarken Schneefall in Mitleidenſchaft gezogen, da die großen Schneemassen der Räder zu Geſchwindigkeitsverweigerung führen, wie beſpielsweiſe im Bezirk Offenburg bei Herbolzheim.

D. Freudenſtadt, 14. Febr. Auch im nördlichen Schwarzwald bis hinüber zum Rheintal ſind gewaltige Schneemassen niedergegangen, ſo daß der Bahnschlitten in Tättigkeit geſetzt werden mußte. In den Höhenlagen liegt der Schnee bis 1 1/2 Meter hoch.

D. Schwesingen, 13. Febr. Im Alter von nahezu 80 Jahren iſt einer der angeſehenſten und beliebteſten Schwesinger Bürger, Herr Julius Wagenmann, geſtorben. Geboren am 4. März 1851 in Sulzburg (Schwarzwald) kam er in jungen Jahren nach Mannheim und widmete ſich dort dem Holzhandel. Im Jahre 1882 gründete er mit dem ſchon vor längerer Zeit heimgegangenen Kaufmann Paul Luſchta die Firma Luſchta & wirtsſchaft befreiten Gebäude und Gebäudeteile erfaßt; ſie be-  
rühren aber im übrigen den Begriff „Friedensmiete“ nicht.

#### Zu Ziffer 1 der Verordnung.

##### Zu § 13 a.

Hiernach — und zwar nach dem Reichsmietengeſetz — gilt als Friedensmiete für Gebäude oder Gebäudeteile, die am 1. Juli 1914 vermietet waren, der Mietzins, der für die mit dieſem Zeitpunkt beginnende Mietzeit vereinbart war. Gemeint iſt damit der für dieſe Mietzeit vereinbarte Mietzins, über den die Mietvertragsparteien auch wirklich einig geworden waren. Iſt etwa von dem im Mietvertrag feſtgelegten Mietzins abgewichen worden, ſo gilt daher nicht der Mietzins nach dem Mietvertrag, ſondern der tatsächlich für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbarte Mietzins als Friedensmiete. Wird die Höhe dieſes Mietzins von einer Partei bestritten, ſo hat das Mieteinigungsamt auf Antrag eines der am Mietvertrag Beteiligten die wirkliche Miete für den 1. Juli 1914 als Friedensmiete feſtzuſtellen.

##### Zu § 13 b.

In allen übrigen Fällen gilt nach dem Reichsmietengeſetz als Friedensmiete die vom Mieteinigungsamt auf Antrag einer Mietvertragspartei nach dem 1. Juli 1914 ortsüblichen Sätzen feſtgeſetzte Friedensmiete. Für dieſe Feſtſetzung ſind inſofern die Vorſchriften in § 2 Abſatz 4 des Reichsmietengeſetzes maßgebend.

In § 13 b der Verordnung ſind die wichtigeren Fälle aufgezählt, in denen das Mieteinigungsamt die Friedensmiete nach dem 1. Juli 1914 ortsüblichen Sätzen für die Zwecke des Mietverhältniſſes zwischen Vermieter und Mieter nach § 2 des Reichsmietengeſetzes feſtzulegen hat.

1. Zu § 13 b Ziffer 1. Zu den hier genannten Gebäuden oder Gebäudeteilen gehören nicht nur Mietgebäude oder Mietwohnungen, die am 1. Juli 1914 ganz oder teilweiſe leer geſtanden haben, ſondern auch ſolche Gebäude oder Gebäudeteile, die zu dieſem Zeitpunkt vom Eigentümer ſelbſt benutzt waren und erſt nach dem 1. Juli 1914 vermietet worden ſind.

2. Zu § 13 b Ziffer 2. Eine Feſtſetzung der Höhe der für den 1. Juli 1914 maßgebenden Miete wird vielfach dann nicht mehr möglich ſein, wenn der für dieſen Zeitpunkt gültige Mietvertrag nicht mehr vorhanden iſt.

3. Zu § 13 b Ziffer 3. Daß die Aufzählung der hiernach erforderlichen „beſonderen Gründe“ nicht erſchöpfend iſt, ſonnt in dem Worte „inſofern“ zum Ausdruck.

Die Vermietung zu beſonders niedrigerem Preis kommt vielfach bei Vermietung an Verwandte, bei Wohnungen und bei langfrühtigen Mietverträgen, die Vermietung zu beſonders hohem Preis bei kurzfrühtigen Mietverträgen vor.

a) Zu § 13 b Ziffer 3 a. „Erhebliche“ Veränderungen der Grund- oder Verhältniſſe liegen z. B. vor: einerſeits bei Entziehung von Induſtrie in einer bisher ländlichen Gegend ſowie bei Aufſchließung durch neue Straßen oder Bahnhöfen, anderſeits bei Verſchiebung des Hauptverkehrs- oder Geſchäftslebens von einem Stadtteile nach einem andern.

b) Zu § 13 b Ziffer 3 b. Eine Verwendung zu „weſentlich“ anderen Zwecken iſt u. a. gegeben, wenn eine Wohnung nach dem 1. Juli 1914 zu geſchäftlichen oder gewerblichen Zwecken, ſtatt zu Wohnzwecken verwendet wird.

c) Zu § 13 b Ziffer 3 c. Teilung vermieteter Wohnungen liegt auch vor, wenn aus bisher zu dieſen Wohnungen ge-

Wagenmann, Holzgroßhandlung und Sägewerk in Mannheim. Das Unternehmen hat ſich aus kleinen Anfängen zu einer der führenden Firmen im deutſchen Holzgroßhandel entwickelt. Vor etwa 15 Jahren zog ſich Wagenmann von der Geſchäftsleitung zurück, nachdem er dieſe ſeinen beiden Neffen übertragen hatte. Er wohnte ſeit 30 Jahren in Schwesingen und war als großer Wohlthäter bekannt.

14. Freiburg, 13. Febr. In der geſtrigen Sitzung des Allgemeinen Studentenausschusses der Univerſität Freiburg wurde von der großdeutſchen Fraktion und Vertretern der katholiſchen Korporationen ein Antrag eingebracht, wonach die Freiburger Studentenschaft ſich hinter die Entſcheidung der deutſchen Studentenschaft im Falle Gumbel (Heidelberg) ſtellt. Der Auſruf, der unter ſtarkem Beifall verlesen wurde, enthielt ſcharfe Wendungen gegen Gumbel, deſſen Entfernung nicht nur von der Heidelberger Univerſität, ſondern von allen deutſchen Hochſchulen gefordert wird. Vor der Abſtimmung über die Annahme des Antrages hatte ein Teil der katholiſchen Fraktionen den Sitzungssaal verlaſſen. — Das führende Zentrumblatt Oberbadens, die „Freiburger Tagespoſt“, ſchreibt zu der Abſtimmung: „Die hieſige katholiſche Fraktion ſetzt ſich damit in ſchärfſten Widerspruch zur Haltung der katholiſchen Studenten in Heidelberg, die einen klaren Trennungstrieb zwischen ſich und den Nachern der deutſchen Studentenschaft gezogen haben (und zwar ſowohl die Korporationsſtudenten wie die Freſtudenten). Man hätte nach den Erklärungen des in Akademikerkreiſen geſchätzten Abg. Dr. Baumgartner und nach der Verſammlung im katholiſchen Vereinshaus eine andere Haltung der Freiburger katholiſchen Studenten erwartet.“

### Handel und Wiſſchaft

#### Berliner Deviſennotierungen

	14. Februar		13. Februar	
	Geſ.	Deviſ.	Geſ.	Deviſ.
Amſterdam 100 G.	168.75	169.08	168.73	169.07
Kopenhagen 100 Kr.	112.42	112.64	112.45	112.67
Italien . . 100 L.	22.00	22.04	22.00	22.04
London . . 1 Pf.	20.421	20.461	20.423	20.463
New York 1 D.	4.2050	4.2130	4.2030	4.2110
Paris . . 100 Fr.	16.474	16.514	16.472	16.512
Schweiz . . 100 Fr.	81.08	81.24	81.10	81.26
Wien 100 Schilling	59.08	59.20	59.045	59.165
Prag . . . 100 Kr.	12.443	12.463	12.44	12.46

Vorläufige Dividendenwerte Heidelberg-Mannheim-Stuttgart AG. Das Jahr 1930 brachte ein wenig befriedigendes Ergebnis. Es iſt eine erhebliche Dividendenreduktion beabſichtigt (in den Vorjahren 10 Proz.). Der ſtarke Abſchlußgang, inſondere gegen Ende des Jahres, habe, ſo wird mitgeteilt, die Geſellſchaft gezwungen, familiäre Konzernwerte ſtillzulegen. Der Zeitpunkt der Wiederbetriebnahme könne noch nicht feſtgeſetzt werden.

Bad. Beamten - Dienſtuniformen  
jeder Art liefert vorſchriftsmäßig K.660  
**Firma J. Holzwarth,**  
Karlsruhe, Telephon 103. Zähringerſtraße 112

hörigen Manſardenräumen eine ſelbſtändige Wohnung gebildet worden iſt.

4. Zu § 13 b Ziffer 4 und 5. Die hier genannte erhebliche bauliche Veränderung, z. B. der Umbau von Räumen, der Einbau einer Sammelheizung, einer elektriſchen Licht- oder Entwässerungsanlage uſw., bezieht ſich ſowohl auf Gebäude oder Gebäudeteile, die am 1. Juli 1914 vorhanden waren, als auch auf ſolche, die nach dem 1. Juli 1914, aber vor dem 2. Juli 1918 bezugsfertig geworden ſind. Bauperänderungen, die nicht als „erheblich“ im Sinne des Reichsmietengeſetzes gelten, z. B. Legen neuer Fußböden, Einbau einer Türe, Teilung eines Zimmers uſw., bleiben außer Betracht.

Der Begriff der erheblichen Bauperänderungen im Sinne der Ziffern 4 und 5 iſt derſelbe; die trotzdem vorgenommene Trennung der Vorſchriften mit dem 1. Juli 1918 als zeitliche Grenze erfolgte lediglich mit Rückſicht auf die Beſtimmung in § 13 c der Verordnung, die nur bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 betrifft.

Für Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geſchaffene Gebäudeteile, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ſind, ſcheidet nach § 16 Abſatz 1 des Reichsmietengeſetzes die Feſtſetzung einer Friedensmiete ohnehin aus. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen Zuſatzmieten im Sinne von § 13 a des Reichsmietengeſetzes erhoben werden.

5. Zu § 13 b Abſatz 1 im ganzen. Welcher Mietzins als ortsüblich anzusehen iſt, beſtimmt ſich nach den Vorſchriften von § 2 Abſatz 4 Satz 3 und 4 des Reichsmietengeſetzes. Danach iſt als ortsüblich der Mietzins anzusehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Zeit in der Gemeinde für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Bei Bauten, deren Fertigſtellung in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum 30. Juni 1918 erfolgte, hat das Mieteinigungsamt die Friedensmiete in der Höhe feſtzulegen, welche den gegen die Friedenszeit erhöhten Baukoſten entſpricht.

Beim Zusammen treffen mehrerer Vorausſetzungen des § 13 b Abſatz 1 ſind ſämtliche Vorausſetzungen bei Feſtſetzung der Friedensmiete zu berückſichtigen.

Wenn verſucht worden iſt, den § 2 Abſatz 4 des Reichsmietengeſetzes ſo anzuwenden, als ob die in dieſem Paragraphen ſtehenden (oben beſonders unterſtrichenen) Worte „aus beſonderen Gründen in außerordentlichem Umfang“ und „erheblich“ oder „weſentlich“ nicht in dem § 2 des Reichsmietengeſetzes ſtehen würden, ſo kann das nicht gebilligt werden. Wenn z. B. die genannten „beſonderen Gründe“ nicht nachweisbar ſind, ſo iſt die Folge nicht die, daß auf dieſen Nachweis verzichtet und gegebenenfalls z. B. doch die Friedensmiete höher feſtgeſetzt wird, ſondern umgekehrt die, daß wegen des fehlenden Nachweises die Friedensmiete nicht höher feſtgeſetzt werden darf.

##### 6. Zu § 13 b Abſatz 2.

Iſt die Friedensmiete in den Fällen des § 13 b Abſatz 1 der Verordnung nicht durch das Mieteinigungsamt feſtgeſetzt, ſondern auf Grund der Vorausſetzungen des § 13 b Abſatz 1 der Verordnung nach dem 1. Juli 1914 zwischen den Vertragspartnern vereinbart worden, ſo iſt dieſe vereinbarte Friedensmiete auch für die erhöhte Gebäudeſonderſteuer, und zwar ſo lange maßgebend, bis ſie durch das Mieteinigungsamt anders feſtgeſetzt wird. Dabei iſt zu beachten, daß an Stelle der am 1. Juli 1914 in Geltung geweſenen Friedensmieten nicht die vereinbarten Friedensmieten ſchlechthin, ſondern nur diejenigen Vereinbarungen für die

Besteuerung maßgebend sind, welche auf Grund von Voraussetzungen des § 13 b Absatz 1 der Verordnung getroffen wurden. Liegt weder eine Festsetzung der Friedensmiete durch das Mieteinigungsamt noch eine derartige von den Vertragspartei vereinbarte Friedensmiete vor und ist auch die Festsetzung der Friedensmiete beim Mieteinigungsamt nicht beantragt, so ist, wiederum unter den Voraussetzungen des § 13 b Absatz 1, die Gemeinde an Stelle des Mieteinigungsamts befugt, eine angemessene Friedensmiete selbst zu bilden.

### 7. Zu § 13 b im ganzen.

Die vereinbarten Friedensmieten, die den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes entsprechen, sowie die vom Mieteinigungsamt auf Grund des Reichsmietengesetzes festgesetzten oder von der Gemeinde gebildeten Friedensmieten gelten unbeschadet der Vorschrift in § 13 c der Verordnung auch für die Steuererhöhung nach § 7 a des Gebäudebesondersteuergesetzes. Eine Ermittlung der Friedensmiete durch Rückrechnung der gegenwärtigen Miete auf Friedensmiete ist nur möglich, soweit die gesetzliche Miete erhoben wird. Bei nicht mehr zwangsverwahrten Gebäuden dagegen gibt es mietrechtlich keine Friedensmiete mehr; da die Friedensmiete bis zur Vordering der Zwangsvollstreckung aber auch für diese Gebäude bestand und Geltung hatte, muß sie für steuerliche Zwecke — gegebenenfalls durch die Gemeinde — aus den früheren Feststellungen entsprechend dem § 13 b Absatz 1 der Verordnung ermittelt werden.

### Zu § 13 c.

Danach bleiben Erhöhungen der Friedensmiete für Gebäude oder Gebäudeeile, soweit sie nach dem 1. Juli 1918 in erheblicher Weise baulich verändert worden sind, aus Billigkeitsgründen für die Besteuerung nach § 7 a des Gesetzes außer Betracht. Zur Anwendung dieser Vorschrift ist jedoch, abweichend von § 24 Absatz 2 der Vollzugsverordnung, nicht erforderlich, daß dieser Steuernachschuß gleichzeitig in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen begründet ist. Dieser Steuernachschuß wird ferner bereits bei der Veranlagung und nicht erst bei der Steuererhebung berücksichtigt. Auch bezieht sich dieser Nachschuß nicht nur auf Friedensmieten, die vom Mieteinigungsamt nach § 13 b Absatz 1 der Verordnung festgesetzt, sondern auch auf Friedensmieten, die im Sinne des § 13 b Absatz 2 der Verordnung zwischen den Vertragspartei vereinbart oder durch die Gemeinde gebildet worden sind.

Alle übrigen Erhöhungen der Friedensmiete sowie sämtliche Minderungen derselben, die nach dem Reichsmietengesetz zulässig sind, sind dagegen bei der Veranlagung nach § 7 a des Gebäudebesondersteuergesetzes zu berücksichtigen.

Da Zusatzmieten im Sinne des § 13 a des Reichsmietengesetzes nicht als Bestandteil der Friedensmiete gelten, können sie, weil für die Veranlagung nach § 7 a des Gebäudebesondersteuergesetzes nur die Friedensmiete selbst von Bedeutung ist, für die Besteuerung nicht in Betracht gezogen werden. Hierauf habe ich schon in meinem Rundschreiben vom 17. Juni 1930 unter B I 2 hingewiesen.

Zu Ziffer 2 der Verordnung. Die Vorschriften über die Friedensmiete nach den §§ 13 a und 13 b finden gemäß der Änderung des § 18 der Vollzugsverordnung auch bei der Durchführung der Bestimmung des § 8 a Absatz 1 Ziffer 2 des Gebäudebesondersteuergesetzes entsprechende Anwendung. Die Vorschrift des § 18 c der Verordnung kommt jedoch hier nicht in Betracht, weil es sich in § 18 c ausschließlich um Erhöhungen der Friedensmiete oder um Erhöhungen der Miete durch Zusatzmieten handelt.

### II. Im übrigen.

1. Der Steuerwert, der stets in Wechselwirkung mit der Veränderung der Friedensmiete steht, wird von der Verordnung nicht berührt. Es gelten daher die Ausführungen hierüber im Rundschreiben vom 17. Juni 1930 Nr. 9391 und 53591 auch weiterhin. Die Bedeutung des Steuerwerts für die Ausfüh-

zung des § 7 a — aber auch für die allgemeine Gebäudebesondersteuer — wird jedoch dadurch eingeschränkt, daß nicht alle Änderungen der Friedensmiete auch zu einer Änderung des Steuerwerts führen, wie auch umgekehrt Änderungen des Steuerwerts nicht immer eine Änderung der Friedensmiete voraussetzen.

Abgesehen von den hierbei möglichen Abweichungen zwischen Steuerwert und Friedensmiete muß sich die Friedensmiete stets auf das gebäudebesondersteuerpflichtige Gebäude oder den gebäudebesondersteuerpflichtigen Gebäudeteil beschränken; etwaige nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 der Vollzugsverordnung aus diesem Wert ausgeschlossene Grundstücke sind daher mit dem auf sie entfallenden Anteil an der Friedensmiete auch von dieser abzusehen.

2. Die Veranlagung nach § 7 a des Gebäudebesondersteuergesetzes ist nunmehr gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Staatsministeriums und den vorstehend hierzu gegebenen Erläuterungen in allen Fällen nochmals nachzuprüfen und zwar von Amts wegen. Diese Nachprüfung von Amts wegen hat insbesondere in den Fällen des § 13 c der Verordnung (bauliche Veränderungen, Zusatzmieten) zu erfolgen. Dabei ist mit den Pflichten erneut zu verhandeln, falls das Nütze nicht amtskundig oder aus dem vorhandenen Material ohne weiteres feststellbar ist. Gegebenenfalls ist die Friedensmiete durch die Gemeinde neu zu bilden. Die Nachprüfung bei der Durchführung der Veranlagung ist insbesondere nach der Nichtung vorzunehmen, ob bisher die Vorschriften des Reichsmietengesetzes überall richtig angewandt worden sind sowohl hinsichtlich der besonderen Voraussetzungen, die allein nach § 13 b der Verordnung zu einer Änderung der Friedensmiete berechtigen, als auch bezüglich der Behandlung der Zusatzmieten. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Fälle zu richten, in welchen bauliche Veränderungen im Sinne des § 13 c zu einer Erhöhung der Friedensmiete geführt haben, die infolgedessen für die erhöhte Besteuerung auszureichen sind. Der Abschluß der Veranlagung ist nachdrücklich zu fördern und thunlichst zu beschleunigen.

3. Die Steuer ist nach Durchführung der Nachprüfung alsbald anzufordern. Dabei ist möglichst baldige Zahlung von etwa einem Drittel der inzwischen fällig gewordenen Rückstände zu verlangen. Für den bereits fällig gewordenen Rest der Rückstände kann auf Antrag angemessene, zinslose Stundung und Ratenzahlung bewilligt werden; die Ratenzahlungen sollen neben der laufenden Steuer spätestens in einem halben Jahr geleistet sein.

4. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Veranlagung sind entsprechend der Vorschrift in Abschnitt B I Ziffer 6 des Rundschreibens vom 17. Juni 1930 bis zum 31. März 1931 vorzulegen. In die Nachweisungen ist auch die Zahl der Steuerfälle nach § 7 a des Gesetzes aufzunehmen. Nach den Ergebnissen der Vorlage wird auch die Änderung des für den Wohnungsbau bestimmten Hundertsatzes nach § 12 Absatz 2 des Gebäudebesondersteuergesetzes geprüft und der Hundertsatz gegebenenfalls neu festgesetzt werden. Bereits vorgelegte Nachweisungen sind zutreffendenfalls nach dem Ergebnis der Nachprüfung richtig zu stellen.

Die Gemeinden sind alsbald zu verständigen. Die hierzu erforderlichen Abdrücke liegen bei:

Schmitt, J. Wittmann.

### Sammlung der Gebrechlichenverträge 1931.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wohnfahrtspflege und der badischen Vollzugsverordnung hierzu vom 24. Februar 1917 wird der Arbeitsgemeinschaft Bad. Gebrechlichenverbände, nämlich des Ver. Krüppelfürsorgevereins, des Bad. Blindenvereins und des Vereins für badische Taubstumme die Erlaubnis erteilt, im Lande Baden am Sonntag, den 28. April 1931, eine Straßensammlung und

während einer Woche unmittelbar vor oder nach diesem Tag eine Sammlung von Haus zu Haus zugunsten ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu veranstalten.

Karlsruhe, den 18. Februar 1931.  
Der Minister des Innern  
J. Wittmann

### Personeller Teil

Ernennungen, Versetzungen, Zurruhestellungen usw. der planmäßigen Beamten  
Aus dem Bereich des Staatsministeriums

#### Ernannt:

Ministerialrat Dr. Albert Jung im Ministerium des Innern und Oberlandesgerichtsrat Genter zu Mitgliedern des Kompetenzgerichtshofs.

#### Justizministerium

#### Ernannt:

Oberstaatsanwalt Edmund Mittel in Mannheim zum Landgerichtsdirektor daselbst, Erster Staatsanwalt Adolf von Hoyer in Pforzheim zum Oberstaatsanwalt in Waldshut, Landgerichtsrat Dr. Adolf Nebel in Mannheim zum Ersten Staatsanwalt in Pforzheim, Amtsgerichtsrat Hans von Frankenberg und Ludwigsdorf in Mannheim zum Landgerichtsrat daselbst, Staatsanwalt Hermann Schmitt in Mannheim zum Amtsgerichtsrat daselbst, Gerichtsassessor Josef Waber aus Löffingen zum Justizrat in St. Blasien, Justizassistent Josef Meyer beim Notariat Offenburg zum Justizsekretär.

#### Versetzt:

Oberstaatsanwalt Emil Brettle in Waldshut nach Mannheim, Justizsekretär Erwin Weidinger beim Amtsgericht Karlsruhe zum Landgericht daselbst.

#### Entlassen auf Antrag:

Justizrat Dr. Ernst Weil in Bretten, Kanzlistin Maria Jungmann beim Notariat Mannheim.

#### übertritt in den Ruhestand kraft Gesetzes:

Gerichtsvorwalter Friedrich Beutel beim Amtsgericht Mannheim auf 1. April 1931, Justizoberinspektor Paul Haack beim Landgericht Konstanz, Kanzleisekretär Josef Höhn beim Amtsgericht Karlsruhe und Obergerichtsvollzieher Thomas Thomann beim Amtsgericht Emmendingen auf 1. Mai 1931.

### Badisches Landestheater

Plan vom 17.—22. Februar 1931.

#### Im Landestheater:

Dienstag, 17. Februar: Außer Miete: Fastnacht-Kabarett. 19.30—22.30 (9 M).

Mittwoch, 18. Februar: Anlässlich des 150. Todestages von Lessing. \* E 13. Neu einstudiert: Emilia Galotti. 20—22.30 (5 M).

Donnerstag, 19. Februar: \* D 18 (Donnerstagniete) Th. Tem. 301—400. Die Sycanten. Große Oper von Meyerbeer. 19 bis nach 22 (7 M).

Freitag, 20. Februar: Volksbühne: Februarvorstellung: Das Nachtlager in Granada. Oper von Konradin Kreutzer. 19.30 bis 21.30 (7 M).

Der 4. Rang ist für den allgemeinen Verkauf freigehalten.

Samstag, 21. Februar: \* A 16 Th.-Gem. I G. Or. Zum erstenmal: Sturm im Wasserglas. Komödie von Bruno Frank. 20—22 (5 M).

Sonntag, 22. Februar: Nachmittags: Meine Schwester und ich. Operette in zwei Akten und einem Vor- und Nachspiel nach Herr und Kerneil von Robert Blum. Gesangsstücke und Musik von Ralph Benatzky. 15—17.45 (3,50 M). Abends: \* G 16 Th.-Gem. 1—100. Die verkaufte Braut. Komische Oper von Smetana. 19.30—22 (8 M).

**Badische Kommunale Landesbank Girozentrale**  
Öffentliche Bank- und Pfandbriefanstalt  
Mannheim Karlsruhe  
Augusta-Anlage 33/41 Karl-Friedrich-Straße 1  
Freiburg  
Friedrichstraße 39  
Besorgung aller bankmäßigen Geschäfte  
Gewährung von Hypotheken  
R. 512

An unserer elektrotechnischen Abteilung ist eine planmäßige

### Professorenstelle

für Elektrotechnik zu besetzen.  
Besetzung zunächst nach Gruppe A 2 d der Bad. Bes.-Ordnung vom 24. II. 28. R. 979  
Bedingungen: Abgeschlossene Hochschulbildung und mehrjährige Industriepreis in verantwortlichen Stellungen. Bevorzugt werden Herren mit Erfahrung im Prüffeld, Laboratorium und in Fernmelde- und Hochfrequenztechnik.  
Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Angabe von Referenzen sind bis spätestens 16. März 1931 zu richten an das

Bad. Staatsministerium  
Karlsruhe i. B., Moltkestraße 9.

### Einladung.

Die Herren Mitglieder der Badischen Anwaltskammer werden zur

### ordentlichen Kammerversammlung

am Sonntag, den 22. Februar 1931, vormittags 10 Uhr, in das Justizgebäude zu Karlsruhe, Hans-Thoma-Straße (Schwurgerichtssaal) ergebenst eingeladen.  
Die vom Vorstand zu stellende Rechnung liegt für die Kammermitglieder während einer Woche vor der Versammlung auf dem Anwaltszimmer ebendasselbst auf.  
Die Einladung wird in der „Badischen Rechtspraxis“ und dem „Badischen Staatsanzeiger“ vom 15. Januar 1931 und vom 15. Februar 1931 veröffentlicht.

Die lokalen Anwaltsvereine werden ersucht, die Herren Kollegen ihres Bezirks außerdem noch besonders einzuladen (§ 6 G.O.).

Im Anschluß an die Versammlung gemeinsames Mittagessen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1930.  
Der Vorstand der Badischen Anwaltskammer:  
Dr. Dieß, Vorsitzender.

### Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vorstandes in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1930.
2. Rechnungslegung.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Bewilligung von 6000,— M zur Unterstüzung von badischen Rechtsanwältinnen und deren Hinterbliebenen.
5. Festsetzung des Jahresbeitrags zur Kammerkasse für 1931 nach Maßgabe der Beschlüsse der ordentlichen Kammerberatungen vom 24. Februar 1929 und vom 2. Februar 1930 (mit 30,—, 60,—, 90,—, 120,— und 200,— M für die fünf Einkommensstufen bis 3000,—, 6000,—, 12000,—, 20000,— M und über 20000.— M Gesamteinkommen).
6. Vorstandswahl:  
Erstwahl für die restliche Wahlperiode des am 2. August 1930 verstorbenen Vorstandsmitgliedes Dr. Ludwig Haas, Karlsruhe, für die Zeit von 1930—1934 (§ 44 Abs. 3 R.O.).
7. Vortrag der Kollegen Dr. Fürtz, Heidelberg und Dr. Herrn. Eberth, Mannheim über das Thema: „Reform der Rechtsanwaltsordnung“.
8. Verschiedenes.

### Verlegung v. Straßenteer- und Asphaltbitumen

Die Badische Wasser- und Straßenbaudirektion in Karlsruhe vergibt gemäß Verordnung des Finanzministeriums über das Verdingungsverfahren vom 20. Januar 1928 in öffentlichem Wettbewerb die Verlegung von etwa 4000 t Straßenteer ohne und mit Bitumenzusatz und rund 200 t Bitumen. R. 294.

Die Bedingungenunterlagen können von uns gegen Voreinsendung von 1 M bezogen werden. Angebote mit der Aufschrift „Teer- und Bitumenlieferung 1931“ sind verschlossen und portofrei bei uns einzureichen.  
Eröffnungstermin: Mittwoch, den 4. März 1931, vormittags 9 Uhr.  
Karlsruhe, 13. Febr. 1931.  
Badische Wasser- und Straßenbaudirektion.

R. 293. Bruchsal. Über das Vermögen des Eduard Albrecht, Schuhmachereister in Langenbrücken, wurde am 11. Februar 1931, nachmittags 5 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Bankdirekt-

or a. D. Stein in Bruchsal wurde zur Vertrauensperson bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird bestimmt auf Donnerstag, den 12. März 1931, vormittags 9 Uhr, vor das Amtsgericht Bruchsal, 1. Stock, Zimmer Nr. 8.

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle, Zimmer Nr. 15, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.  
Bruchsal, 11. Febr. 1931.  
Amtsgericht IV, Geschäftsstelle.

A. 449. Karlsruhe. Über das Vermögen des Otto Appel, Schokoladengeschäft in Karlsruhe, Kaiserstr. 162, wurde heute nachmittags 6 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Bürte in Karlsruhe, Ramistr. 11. Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1931 beim Gericht anzumelden. Termin zur Wahl eines Verwalters, eines Gläubigerausschusses, zur Entschließung über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am Dienstag, den 10. März 1931, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Karlsruhe, Akademiestr. 4, dritter Stock, Zimmer Nr. 294.

Wer Gegenstände der Konkursmasse besitzt oder zur Masse etwas schuldet, darf nichts mehr an den Gemeinschuldner leisten. Der Besitz der Sache und ein Anspruch auf abgeforderte Befriedigung daraus ist dem Konkursverwalter bis 31. März 1931 anzuzeigen. Karlsruhe, den 11. Febr. 1931. Geschäftsstelle des Amtsgerichts A 9.

A. 451. Karlsruhe. Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Schuhhauers Wünger, Inhaber Altschüler Witwe in Karlsruhe Schützenstr. 17, wurde, nach Bestätigung

des Vergleichs von heute, aufgehoben. Die für die Schuldnerin bei Eröffnung des Verfahrens angeordnete Verfügungsbeschränkung verliert für die Zukunft ihre Kraft. Karlsruhe, 11. Februar 1931, Geschäftsstelle des Amtsgerichts A 4.

A. 450. Karlsruhe. Über das Vermögen der Firma Eugen Wüger, Fahrrad- u. Motorrad-Großhandlung in Karlsruhe, Inhaber Eugen Wüger, Mechaniker in Karlsruhe, Rippmurrer Str. 20, wurde heute nachmittags 5 1/2 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist beidseitiger Bücherrevisor Karl Nagel in Karlsruhe, Akademiestr. 43. Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1931 beim Gericht anzumelden. Termin zur Wahl eines Verwalters, eines Gläubigerausschusses, zur Entschließung über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am Freitag, den 6. März 1931, nachmittags 4 1/2 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Freitag, den 10. April 1931, nachmittags 4 1/2 Uhr, vor dem Amtsgericht Karlsruhe, Akademiestr. 4, 1. Stock, Zimmer Nr. 40.

Wer Gegenstände der Konkursmasse besitzt oder zur Masse etwas schuldet, darf nichts mehr an den Gemeinschuldner leisten. Der Besitz der Sache und ein Anspruch auf abgeforderte Befriedigung daraus ist dem Konkursverwalter bis 31. März 1931 anzuzeigen. Karlsruhe, den 11. Febr. 1931. Geschäftsstelle des Amtsgerichts A 9.

A. 451. Karlsruhe. Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Schuhhauers Wünger, Inhaber Altschüler Witwe in Karlsruhe Schützenstr. 17, wurde, nach Bestätigung

des Vergleichs von heute, aufgehoben. Die für die Schuldnerin bei Eröffnung des Verfahrens angeordnete Verfügungsbeschränkung verliert für die Zukunft ihre Kraft. Karlsruhe, 11. Februar 1931, Geschäftsstelle des Amtsgerichts A 4.

A. 450. Karlsruhe. Über das Vermögen der Firma Eugen Wüger, Fahrrad- u. Motorrad-Großhandlung in Karlsruhe, Inhaber Eugen Wüger, Mechaniker in Karlsruhe, Rippmurrer Str. 20, wurde heute nachmittags 5 1/2 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist beidseitiger Bücherrevisor Karl Nagel in Karlsruhe, Akademiestr. 43. Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1931 beim Gericht anzumelden. Termin zur Wahl eines Verwalters, eines Gläubigerausschusses, zur Entschließung über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am Freitag, den 6. März 1931, nachmittags 4 1/2 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Freitag, den 10. April 1931, nachmittags 4 1/2 Uhr, vor dem Amtsgericht Karlsruhe, Akademiestr. 4, 1. Stock, Zimmer Nr. 40.

Wer Gegenstände der Konkursmasse besitzt oder zur Masse etwas schuldet, darf nichts mehr an den Gemeinschuldner leisten. Der Besitz der Sache und ein Anspruch auf abgeforderte Befriedigung daraus ist dem Konkursverwalter bis 31. März 1931 anzuzeigen. Karlsruhe, den 11. Febr. 1931. Geschäftsstelle des Amtsgerichts A 9.

A. 451. Karlsruhe. Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Schuhhauers Wünger, Inhaber Altschüler Witwe in Karlsruhe Schützenstr. 17, wurde, nach Bestätigung

des Vergleichs von heute, aufgehoben. Die für die Schuldnerin bei Eröffnung des Verfahrens angeordnete Verfügungsbeschränkung verliert für die Zukunft ihre Kraft. Karlsruhe, 11. Februar 1931, Geschäftsstelle des Amtsgerichts A 4.

A. 450. Karlsruhe. Über das Vermögen der Firma Eugen Wüger, Fahrrad- u. Motorrad-Großhandlung in Karlsruhe, Inhaber Eugen Wüger, Mechaniker in Karlsruhe, Rippmurrer Str. 20, wurde heute nachmittags 5 1/2 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist beidseitiger Bücherrevisor Karl Nagel in Karlsruhe, Akademiestr. 43. Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1931 beim Gericht anzumelden. Termin zur Wahl eines Verwalters, eines Gläubigerausschusses, zur Entschließung über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am Freitag, den 6. März 1931, nachmittags 4 1/2 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Freitag, den 10. April 1931, nachmittags 4 1/2 Uhr, vor dem Amtsgericht Karlsruhe, Akademiestr. 4, 1. Stock, Zimmer Nr. 40.

Wer Gegenstände der Konkursmasse besitzt oder zur Masse etwas schuldet, darf nichts mehr an den Gemeinschuldner leisten. Der Besitz der Sache und ein Anspruch auf abgeforderte Befriedigung daraus ist dem Konkursverwalter bis 31. März 1931 anzuzeigen. Karlsruhe, den 11. Febr. 1931. Geschäftsstelle des Amtsgerichts A 9.

A. 451. Karlsruhe. Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Schuhhauers Wünger, Inhaber Altschüler Witwe in Karlsruhe Schützenstr. 17, wurde, nach Bestätigung

des Vergleichs von heute, aufgehoben. Die für die Schuldnerin bei Eröffnung des Verfahrens angeordnete Verfügungsbeschränkung verliert für die Zukunft ihre Kraft. Karlsruhe, 11. Februar 1931, Geschäftsstelle des Amtsgerichts A 4.

A. 450. Karlsruhe. Über das Vermögen der Firma Eugen Wüger, Fahrrad- u. Motorrad-Großhandlung in Karlsruhe, Inhaber Eugen Wüger, Mechaniker in Karlsruhe, Rippmurrer Str. 20, wurde heute nachmittags 5 1/2 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist beidseitiger Bücherrevisor Karl Nagel in Karlsruhe, Akademiestr. 43. Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1931 beim Gericht anzumelden. Termin zur Wahl eines Verwalters, eines Gläubigerausschusses, zur Entschließung über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am Freitag, den 6. März 1931, nachmittags 4 1/2 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Freitag, den 10. April 1931, nachmittags 4 1/2 Uhr, vor dem Amtsgericht Karlsruhe, Akademiestr. 4, 1. Stock, Zimmer Nr. 40.

Wer Gegenstände der Konkursmasse besitzt oder zur Masse etwas schuldet, darf nichts mehr an den Gemeinschuldner leisten. Der Besitz der Sache und ein Anspruch auf abgeforderte Befriedigung daraus ist dem Konkursverwalter bis 31. März 1931 anzuzeigen. Karlsruhe, den 11. Febr. 1931. Geschäftsstelle des Amtsgerichts A 9.

A. 451. Karlsruhe. Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Schuhhauers Wünger, Inhaber Altschüler Witwe in Karlsruhe Schützenstr. 17, wurde, nach Bestätigung

des Vergleichs von heute, aufgehoben. Die für die Schuldnerin bei Eröffnung des Verfahrens angeordnete Verfügungsbeschränkung verliert für die Zukunft ihre Kraft. Karlsruhe, 11. Februar 1931, Geschäftsstelle des Amtsgerichts A 4.